

2022/II/Recht/8 Distrikt Barmbek-Mitte

Verbraucher:innenrechte stärken – Öffnungsklauseln der EU-Warenkauf-Richtlinie 2019/771 stärker nutzen

Beschluss: zurückgenommen

Der Landesparteitag möge beschließen, dass die Mitglieder der Bundestagsfraktion der SPD aufgefordert werden, sich dafür einzusetzen, dass

1. der vom Unionsgesetzgeber geforderten Haftungszeitraum des Verkäufers für Mängel bei Lieferung einer Kaufsache in § 438 Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches über das in der Richtlinie (EU) 2019/771 in Artikel 10 Absatz 1 vorgegebene Mindestmaß hinaus auf vier Jahre anzuheben, unter Ausnutzung des in Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie geregelten Gestaltungsspielraums, sowie
2. sicherzustellen, dass Verbraucher:innen die ihnen bei Mängeln der Kaufsache zustehenden Gewährleistungsansprüche auch dann noch effektiv geltend gemacht werden können, wenn der Mangel einer Sache erst kurz vor Ende der Gewährleistungsfrist offenbar wird und
3. die Frist zur Beweislastumkehr in § 477 des Bürgerlichen Gesetzbuches über das vom Unionsgesetzgeber in der Richtlinie (EU) 2019/771 in Artikel 11 vorgegebene Mindestmaß hinaus, unter Ausnutzung des in Artikel 11 Absatz 2 geregelten Gestaltungsspielraums in angemessener Weise zu Gunsten der Stärkung eines effektiven Verbraucherschutzes auf zwei Jahre anzuheben.

Überweisen an

Bundestagsfraktion